

BStGer BB.2019.267 vom 8. Januar 2020

Bundesstrafgericht, 2020-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.267

FR: TPF BB.2019.267 du 8 janvier 2020

IT: TPF BB.2019.267 del 8 gennaio 2020

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Volltext

Beschluss vom 8. Januar 2020 Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Roy Garré, Vorsitz, Patrick Robert-Nicoud und Stephan Blättler,
Gerichtsschreiber Stefan Graf

Parteien

A.,

Beschwerdeführer

gegen

1. BUNDESANWALTSCHAFT,

2. B.,

Beschwerdegegner

Gegenstand

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO)

B u n d e s s t r a f g e r i c h t T r i b u n a l p é n a l f é d é r a l T r i b u n a l e p e n a l e f e d
e r a l e T r i b u n a l p e n a l f e d e r a l

Geschäftsnummer: BB.2019.267

- 2 -

Die Beschwerdekammer hält fest, dass:

- A. mit verschiedenen Eingaben vom 10. und 27. Mai sowie vom 4. Juni 2019 bei der Bundesanwaltschaft gegen Rechtsanwalt B. eine Strafanzeige erhob wegen vorsätzlicher Irreführung der Rechtspflege, Verleumdung, übler Nachrede, Verstoss gegen Art. 97 BGG, Betrug, vorsätzliche Nötigung, vorsätzliche falsche Anschuldigung, Verstösse gegen Art. 271 ff. OR, Verstösse gegen die Verfassung und gegen die EMRK etc. (siehe Akten BA SV.19.0570, Faszikel 1, 2, 3 und 4);
- Hintergrund der Anzeige ein Exmissionsverfahren gegen A. ist, wobei B. in diesem Verfahren als Rechtsvertreter der Vermieterin handelt;
- die Bundesanwaltschaft am 23. Oktober 2019 verfügte, die Strafanzeige von A. werde nicht anhand genommen (act. 2.1);

- A. darauf am 3. November 2019 bei der Bundesanwaltschaft eine «Dienst-
aufsichtsbeschwerde verbunden mit einer ordentlichen Beschwerde» ein-
reichte (act. 2);
- die Bundesanwaltschaft diese Eingabe am 6. November 2019 an die Be-
schwerdekammer des Bundesstrafgerichts weiterleitete und diese um Prü-
fung bat, ob die Eingabe als Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmever-
fügung zu behandeln sei (act. 2.0);
- die Beschwerdekammer A. diesbezüglich ersuchte, ihr mitzuteilen, ob er mit seiner
Eingabe ein gegen die Nichtanhandnahmeverfügung gerichtetes Be-
schwerdeverfahren anheben möchte (act. 3);
- die Beschwerdekammer A. für diesen Fall informierte, dass seine Eingabe den
gesetzlichen Erfordernissen an eine Beschwerde gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO nicht
genüge, und ihm, unter Androhung des Nichteintretens, eine Nachfrist zur Verbesserung
seiner Eingabe ansetzte (act. 3);
- A. diesbezüglich mit Eingabe vom 12. November 2019 die Bearbeitung die-
ser Sache verlangte (act. 1), worauf die Bundesanwaltschaft durch die Be-
schwerdekammer zur Einreichung der Akten eingeladen wurde (act. 4 und 5);
- A. sich am 29. November 2019 nochmals vernehmen liess, wobei er u.a. die Eröffnung
eines Disziplinarverfahrens gegen B. beantragt (act. 6).

- 3 -

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft die Be-
schwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig ist (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322
Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG);
- die Beschwerde zu begründen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO), weshalb die Be-
schwerde führende Partei gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO genau anzugeben hat, welche Punkte des
Entscheidens sie anführt (lit. a), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (lit. b)
und welche Beweismittel sie anruft (lit. c);
- sich die Beschwerdebegründung im Sinne von Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO mit den
Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen hat (Urteil des
Bundesgerichts 6B_721/2018 vom 19. November 2018 E. 2.1 m.w.H.) und dabei
sinngemäss auch die eigene Beschwerdelegitimation dar-
zulegen ist (Urteile des Bundesgerichts 1B_339/2016 vom 17. Novem-
ber 2016 E. 2.1; 1B_242/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 4.2);
- die Beschwerdekammer eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht genügt, zur
Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück-
weist, wobei sie auf die Beschwerde nicht eintritt, wenn diese auch nach Ab-
lauf der Nachfrist den Anforderungen nicht genügt (Art. 385 Abs. 2 StPO);
- die Beschwerdegegnerin 1 in der angefochtenen Verfügung zum Schluss kam, es liege
keine Bundeszuständigkeit vor (Art. 23 f. StPO) und die Vor-
würfe des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner 2 entbehrten jeg-
licher strafrechtlicher Relevanz (act. 2.1);
- der Beschwerdeführer diesbezüglich in seiner Eingabe vom 3. Novem-
ber 2019 lediglich festhielt, der Beschwerdegegner 2 habe vorsätzlich und bewusst gegen geltendes Recht
verstossen (act. 2);

- er auch in seiner Eingabe vom 12. November 2019 nicht weiter auf die angefochtene Verfügung einging und abschliessend festhielt, es sei nicht seine Aufgabe, die Arbeit der Beschwerdekammer zu machen (act. 1);

- sich den Eingaben des Beschwerdeführers auch nach entsprechender Aufforderung zur Verbesserung seiner Beschwerde keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung entnehmen lässt und auch unklar bleibt, hinsichtlich welcher allfälliger Straftatbestände der Be-

- 4 -

schwerdeführer im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden wäre, was eine Grundvoraussetzung seiner Beschwerdelegitimation darstellt (vgl. hierzu u.a. BGE 141 IV 380 E. 2.2 S. 382 f.);

- auf die Beschwerde nach dem Gesagten androhungsgemäss und ohne weiteren Schriftenwechsel (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario) nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- diese festzusetzen sind auf Fr. 200.– (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

und erkennt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.– wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 9. Januar 2020

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- A. - Rechtsanwalt B. - Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.